

Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwalt

Dr. Christoph Triltsch

hat im Jahr 2017

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

**Arbeitsvertragliche Bezugnahme auf Tarifverträge -
Aktuelle Entwicklungen**

Bucerius Law School, Hamburg; 1 Stunde 30 Minuten; 09.03.2017

Fortbildungsseminar im Arbeitsrecht

Lübecker Anwaltverein e.V.; 5 Stunden; 13.06.2017

11 Jahre AGG - Fluch oder Segen für die Arbeitswelt?

Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.; 4 Stunden 30 Minuten; 12.10.2017

**Update Arbeitsrecht - Neues aus der Rechtsprechung
und Gesetzgebung**

EIDEN Juristische Seminare, Köln; 5 Stunden; 11.08.2017

**Selbststudium: Psychische Beanspruchung am
Arbeitsplatz: Handlungsmöglichkeiten u. a.**

FAO-Campus - AG Arbeitsrecht - AE - Arbeitsrechtliche Entscheidungen 4/2017 S.

146-149, S. 152-153, S. 156 u. 158; 1 Stunde; 29.12.2017

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens fünfzehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.



Präsident des DAV

Berlin, den 29. März 2018



Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwalt

Dr. Christoph Triltsch

hat im Jahr 2017

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

**Selbststudium: Zwangsvollstreckung im
Zusammenhang mit Kündigungsschutzprozessen; u. a.**

FAO-Campus - AG Arbeitsrecht - AE - Arbeitsrechtliche Entscheidungen 2/2017 S. 41-46,
S. 55, S. 63; 1 Stunde; 29.12.2017

**Selbststudium: Die AÜG-Reform - Definition des
Arbeitsvertrages im neuen § 611a BGB**

FAO-Campus - AG Arbeitsrecht - AE - Arbeitsrechtliche Entscheidungen 1/2017 S. 5-10,
S. 16-21; 1 Stunde 30 Minuten; 24.11.2017

**Selbststudium: Arbeitgeberstrafrecht: Risiken,
Bedeutung (un-)kalkulierbare Rechtsfolgen**

FAO-Campus - AG Arbeitsrecht - AE - Arbeitsrechtliche Entscheidungen 3/2017 S.
100-110; 1 Stunde 30 Minuten; 29.12.2017

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens fünfzehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.



Präsident des DAV

Berlin, den 29. März 2018

